

Solarverein Berlin-Brandenburg e.V.

Vereinsatzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Solarverein Berlin-Brandenburg e.V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verein fördert den Umwelt- und Klimaschutz und tritt ein für die Umsetzung der Forderungen der Weltklimakonferenzen insbesondere durch die Verbreitung der Solar-energieerzeugung. Der Verein will Anregungen geben, erneuerbare Energiequellen, insbesondere die Sonnenenergie, stärker als bisher zu nutzen und die nötigen gesetzlichen und behördlichen Rahmenbedingungen zu schaffen.
2. Der Verein verwirklicht seine Ziele vor allem durch Förder- und Projektarbeit, insbesondere durch
 - a. öffentliche Information über Erkenntnisse im Umweltschutz,
 - b. Öffentlichkeitsarbeit für die Idee der Bürger-Solar-Gesellschaften (private Zusammenschlüsse zum Zweck des gemeinschaftlichen Anschaffens und Betriebens von Solaranlagen, die sich mit Einspeisung des Stroms gemäß Erneuerbare-Energien-Gesetz refinanzieren),
 - c. unentgeltliche Unterstützung bei Gründung und Betrieb von Bürger-Solar-Gesellschaften, insbesondere durch fachliche Beratung und Mithilfe; die Mitglieder dieser Gesellschaften müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.
3. Der Verein strebt die Zusammenarbeit mit Vereinen des In- und Auslands an, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen.
4. Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell tätig.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.

1. Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine schriftliche Beitrittserklärung und Zustimmung des Vorstandes.
2. Jedes Mitglied verpflichtet sich, Beiträge zu zahlen. Fördermitglieder zahlen mindestens den gleichen Beitrag wie ordentliche Mitglieder.
3. Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt eines Mitgliedes durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, durch den Tod eines Mitglieds oder durch Auflösung im Falle juristischer Personen.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht

nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig mit Zweidrittelmehrheit. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Vereinsorgan ist die Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied ist stimmberechtigt. Natürliche und juristische Personen haben je nur 1 Stimme. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder mit Aufgaben betrauen. Dafür kann dem Mitglied, abweichend von der grundsätzlichen Ehrenamtlichkeit, eine Aufwandsentschädigung gewährt werden. Hiermit werden der mit dem Ehrenamt verbundene Aufwand entspr. § 3 Nr. 26a EstG und die sonstigen persönlichen Aufwendungen entspr. § 670 BGB abgegolten.

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- a. Bestimmung des jeweiligen Versammlungsleiters
 - b. Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - c. Wahl eines Schriftführers
 - d. Wahl zweier Kassenprüfer
 - e. Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
 - f. Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Investitionsplans
 - g. Beschlussfassung über den Jahresabschluss
 - h. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
 - i. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - j. Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
 - k. Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand
 - l. Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
 - m. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.
2. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich eingeladen. Der Versand der Einladung erfolgt per email oder auf Wunsch des Mitglieds per Brief oder Fax. Sie tagt so oft es erforderlich ist, mindestens einmal im Jahr.
 3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25 % der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.
 4. Jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig; ihre Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, ausgenommen Beschlüsse gemäß § 7, Abs. 1. Eine Stellvertretung durch ein anderes Mitglied ist durch eine schriftlich Bevollmächtigung, die auch per email oder Fax versandt werden kann, möglich.
 5. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Versammlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterschrieben.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, bis zu drei stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Die Mitgliederversammlung kann Vorstandsmitglieder mit der Geschäftsleitung beauftragen. Über Vergütungen entscheidet die Mitgliederversammlung.

1. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes.
2. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.
3. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
4. Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz 3 beschließen, dass den Vorstandsmitgliedern zur Abdeckung des mit dem Vorstandsamt verbundenen Aufwandes eine Aufwandsentschädigung gewährt wird. Hiermit werden der mit dem Ehrenamt verbundene Aufwand entspr. § 3 Nr. 26a EstG und die sonstigen persönlichen Aufwendungen entspr. § 670 BGB abgegolten.
5. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von dem Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.
6. Der Vorstand kann einen Beirat mit beratender Funktion nach § 7 bestellen und abberufen.

§ 7 Beirat

Zum Beirat können ordentliche Mitglieder des Vereins nach Maßgabe nach § 6 Abs. 6 dieser Satzung berufen werden. Er besteht aus mindestens 3 Personen. Der Beirat fördert die Ziele des Vereins mit Hilfe seines Fachwissens durch Rat und durch aktive Mitarbeit.

§ 8 Satzungsänderungen und Auflösung

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt sein Vermögen an das Diakonische Werk Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz e.V. der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke verwenden darf.

Urschrift Satzung	19.08.2003
Satzungsänderungen:	30.09.2003
	18.11.2003
	11.02.2004
	29.03.2007
	23.03.2010
	12.04.2011

Berlin, den 12.04.2011